

Stellplatz-Mietvertrag

mit norishome KG zur Einstellung eines PKW

Name, Vorname ("Mieter", m/w))

Aktuelle Anschrift

Telefon

E-Mail-Adresse

Zu Mietbeginn wird eine Kopie des Personalausweises oder Passes übergeben.

Mietobjekt Duplex-Tiefgaragenstellplatz Nr. oben unten, Wöhrder Kreuzgasse 11
Carport-Stellplatz Nr. , Wöhrder Kreuzgasse 11

Heutiges Kfz-Kennzeichen

Mietbeginn

Vertragsdauer Mietvertrag läuft auf unbestimmte Dauer

Kündigungsfrist Es kann von jeder Partei spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Monatlicher Mietpreis inkl. aller Betriebskosten i.S. §2 BetrKV EUR

Der Mieter erteilt dem Vermieter Erlaubnis, den Mietpreis spätestens am dritten Werktag des Monats im Voraus im Lastschriftverfahren einzuziehen von:

Kontoinhaber: Geldinstitut:

Kontonummer: BLZ:

IBAN:

Bei einer nicht termingerechten Zahlung (Rückgabe Lastschrift) verlangt der Vermieter für jede Mahnung EUR 15,- Mahngebühr.

Die Einzugsermächtigung kann vom Mieter aus wichtigem Grund widerrufen werden.

..... Zwischen den Parteien besteht neben diesem Vertrag noch ein Mietverhältnis über ein möbliertes Appartement. Die Parteien sind darüber einig, dass beide Vertragsverhältnisse voneinander unabhängig sind.

..... Zwischen den Parteien besteht kein Mietverhältnis über ein möbliertes Appartement.

Der Mieter erkennt nachfolgenden Stellplatz-Mietvertrag an und bestätigt, vorstehende Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Ein Mietvertrag kommt erst mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters zustande.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterschrift Kontoinhaber

Zustimmung der norishome KG zum **Stellplatz-Mietvertrag:**

Nürnberg, den

Unterschrift norishome KG (= Vermieter) vertreten durch
Daten und Bau,
Helmut Wiedl Haus- und Liegenschaftsverwaltung

Es kommt ein **Stellplatz-Mietvertrag** einschließlich Anlage („**Mietvertrag**“) mit folgenden ergänzenden Bestimmungen (§§ 1 – 5) zwischen

norishome KG "Vermieter"

vertr. durch, Daten und Bau Helmut Wiedl Haus- und Liegenschaftsverwaltung,
Innere Kobergerstr. 13, 90408 Nürnberg
und dem **Mieter** zustande.

§ 1

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu Abstellung von Fahrzeugen (Limousinen, Variant, keine Vans) benutzen. Der Mieter beachtet die Hinweise zur erstmaligen Nutzung von Wöhr Parksystemen (Anlage A).
2. Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung der Mietsache an einen Dritten ist nicht gestattet.
3. Dachträger und Dachantennen sind vor dem Einparken abzunehmen.
4. Die Handbremse ist zu betätigen.
5. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb des zugewiesenen und gekennzeichneten Stellplatzes oder auf dem Innenhof, den Gehwegen und den Grünflächen ist nicht gestattet.
6. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück und in der Tiefgarage weder gewaschen werden noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
7. Beim Befahren der Garageneinfahrt und Stellplätze ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
8. Die Tiefgaragenabfahrt ist witterungsangepasst vorsichtig zu befahren.
9. Im Bereich der Wohnanlage Wöhrd K11 gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
10. Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung der Mietsache an einen Dritten ist nicht gestattet.

§ 2

1. Die Einstellung bzw. Abstellung von Fahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Mieters.
2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung der Mietsache oder infolge Nichtbeachtung der mietvertraglichen Vorschriften durch ihn selbst oder durch sonstige Personen, denen er die Benutzung seines Kraftfahrzeuges gestattet hat, verursacht werden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, für den angemieteten Stellplatz eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen und innerhalb von 2 Wochen nach Mietbeginn dem Vermieter nachzuweisen. Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er im Schadensfall persönlich haftet.
4. Die Haftung des Vermieters für Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Brand, Entwendung oder Beraubung ist ausgeschlossen. Der Haftungsbeschluss gilt nicht, wenn der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
5. Der Mieter verpflichtet sich,
 - elektrischen Strom nur zu Beleuchtungszwecken zu verwenden und eine Änderung an der elektrischen Einrichtung der Garage nicht vorzunehmen,
 - die einschlägigen Vorschriften betreffend "Garagen- und Einstellplätze" nebst den dazu erlassenen und noch ergehenden Ergänzungen zu beachten; insbesondere die Garage nicht mit Feuer oder offenem Licht zu betreten, Betriebsstoff oder feuergefährliche Gegenstände (gebrauchte Putzwolle und -lappen) nicht in der Garage zu lagern, den Motor nicht bei geschlossener Garage laufen zu lassen.
 - austretendes Öl, Bremsflüssigkeit, Gefrierschutzmittel unverzüglich zu beseitigen.
 - bei Wartungsarbeiten an Duplex-Parkern mit einer Vorankündigung von 5 Tagen sein Kfz für die Dauer der Wartungsarbeiten außerhalb der Tiefgarage zu parken; eine Mietminderung hierwegen ist ausgeschlossen.
 - nur Kfz mit amtlicher Zulassung in betriebssicherem Zustand mit TÜV einzustellen.
 - keine einzelnen Reifen oder sonstige Teile auf dem angemieteten Stellplatz zu lagern.

§ 3

Neben den gesetzlichen Regelungen für eine fristlose Kündigung durch eine der Vertragsparteien wird folgendes festgelegt: Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Mieter sich mit einem Mietzins in Höhe von 1 Monatsmiete in Verzug befindet, der Mieter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache fortsetzt oder der Mieter sonst seine Vertragspflichten derart nachhaltig verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. In diesem Falle hat der Mieter für den entstehenden Mietzinsausfall aufzukommen.

§ 4

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Stellplatz in besenreinem Zustand zurückzugeben. Einrichtungen, mit denen der Mieter das Mietobjekt versehen hat sind zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Die erhaltenen Schlüssel sind an den Vermieter vollzählig zurückzugeben.
2. Für den Fall der Beendigung des Mietverhältnisses vereinbaren die Parteien, dass entgegen § 545 BGB der Mietvertrag **nicht** als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt.
3. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Vermieter nach Ablauf des Mietvertrages berechtigt ist, das Kfz auf Kosten des Mieters vom Stellplatz abschleppen und entfernen zu lassen und in öffentliche Verwahrung zu geben.

§ 5

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und dazu ergangenen Verordnungen über den Betrieb von Garagen.
2. Ergänzend gilt die Garagennutzungsordnung (Anlage B). Etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Garagennutzungsordnung erkennt der Mieter bereits jetzt als für sich verbindlich an.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sollen von den Parteien schriftlich bestätigt werden.
4. Der Mieter stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten und der Bearbeitung seiner Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu.

Einverständniserklärung AGB

„Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich vor Abschluss ausreichend Zeit gehabt habe, den heute mit der norishome KG abgeschlossenen Mietvertrag durchzulesen, die einzelnen Bestimmungen zu prüfen und zur Kenntnis zu nehmen.

Ich erkläre mich vorbehaltlos mit allen Bestimmungen des Vertrages einverstanden.“

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Anlage A: Hinweise (3 Blätter) zur erstmaligen Nutzung von Wöhr Parksystemen
Anlage B: Garagennutzungsordnung



Achtung / Wichtig!

Erstmaliges Parken eines Fahrzeuges im Parksystem (z. B. bei Mieter- oder Fahrzeugwechsel)

Sehr geehrter Damen und Herren,

beim erstmaligen Einfahren auf einem Stellplatz des Parksystems muss grundsätzlich eine **Kollisionsprüfung** erfolgen, wie dies auch in der ausgehängten Bedienungsanleitung beschrieben ist.

Diese **Kollisionsprüfung** hat auch während des Bewegungsablaufes sowie im abgesenkten bzw. angehobenen Parkzustand zu erfolgen, um **Fahrzeugbeschädigungen zu vermeiden**. Dies sollte unbedingt von einer hierfür autorisierten Fachfirma erfolgen.

Wir empfehlen deshalb **dringend** unseren Kundendienst zu dieser notwendigen Kollisionsprüfung beim erstmaligen Einfahren und Parken eines Fahrzeuges (z.B. Mieter- oder Fahrzeugwechsel) anzufordern, um **Schäden zu vermeiden**.

Veränderte Autokonturen, Autohöhen, Achsabstände, Stoßstangenüberhänge, Spoiler etc. führen unter Umständen zu **Fahrzeugbeschädigungen** wenn solche Überprüfungen nicht vorgenommen werden, selbst wenn die vermeintliche Fahrzeugabmessung und Fahrzeughöhe innerhalb der Fahrzeugkonturen lt. ausgehängter Bedienungsanleitungen liegen.

Mit freundlichen Grüßen
Otto Wöhr GmbH

Wolfgang Lenke
Geschäftsführer

i. V. Joachim Silaff
Qualitätsbeauftragter

Wöhr Kundendienst: PGS Parking- und Garagen-Service GmbH,
Ölgrabenstrasse 14
71292 Frieolzheim
Tel: +49 (0) 7044 46-101
Fax: +49 (0) 7044 46-199

!Wichtig! Unbedingt an die Nutzer weiterleiten!

Wichtige Hinweise für Nutzer von Wöhr Parksystemen*

Zur Schadensvermeidung bei Fahrzeugwechsel und erstmaligem Abstellen von PKW.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Objekt wurde durch unsere Muttergesellschaft OTTO WÖHR GMBH ein Autoparksystem eingebaut. In diesem Autoparksystem können PKW bis zu den in der Bedienungsanleitung ausgewiesenen Höhen geparkt werden.

In den letzten Jahren haben sich Fahrzeugkonturen, Bodenfreiheit und Breite der PKW erheblich geändert. Zum Lieferzeitpunkt der Autoparksysteme war solches noch nicht erkennbar.

Deshalb ist dringend geboten, bei erstmaligem Parken eine Überprüfung vorzunehmen, ob für das abzustellende Fahrzeug genügend Platz zur Verfügung steht.

Fahrzeuge wie z. B. Toyota Yaris, VW Golf IV/V/VI oder ähnliche PKW weisen zwar eine Höhe von 1,50 m auf, können aber auf Grund ihrer Konturen teilweise nicht parken (abhängig von den vorhandenen Baumaßen).

Auch werden PKW-Höhen von Kombifahrzeugen mit Dachreling im Kfz-Schein nicht ausgewiesen! Prüfen Sie die effektive Höhe Ihres Fahrzeuges!

Die auf den Bedienungsanleitungen angegebenen Fahrzeugmaße haben nur eine bedingte Aussagefähigkeit, ob ein Fahrzeug im Parksystem abgestellt werden kann. Deshalb muss von Fall zu Fall und bei jedem neu abzustellenden Fahrzeug die Abstellmöglichkeit am jeweiligen Stellplatz überprüft werden.

Es ist dringend erforderlich, dass beim erstmaligen Parken von der Nebenanlage aus kontrolliert wird, ob das Fahrzeug im abgesenkten und angehobenen Zustand genügend Sicherheitsabstand zur darüber liegenden, mit einem PKW belegten Plattform oder zur Garagendecke hat.

Eine Freiraumprüfung muss unbedingt erfolgen, um Beschädigungen zu vermeiden.

Diese Kontrollarbeiten können Sie selbst, unter Beachtung der Bedienungsanleitung bzw. unseres Hinweisblattes für Kontroll- und Einstellarbeiten, ausführen. Auf Wunsch übernehmen wir für Sie die Überprüfungskontrolle mit Ihrem Fahrzeug gegen Entgelt.

Dieses dient Ihrer Sicherheit.

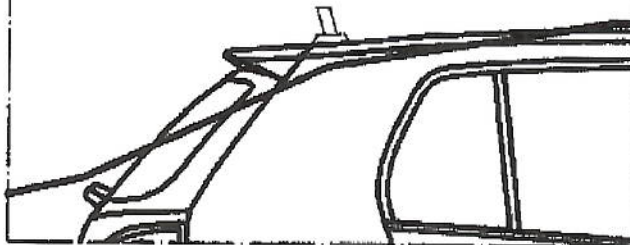
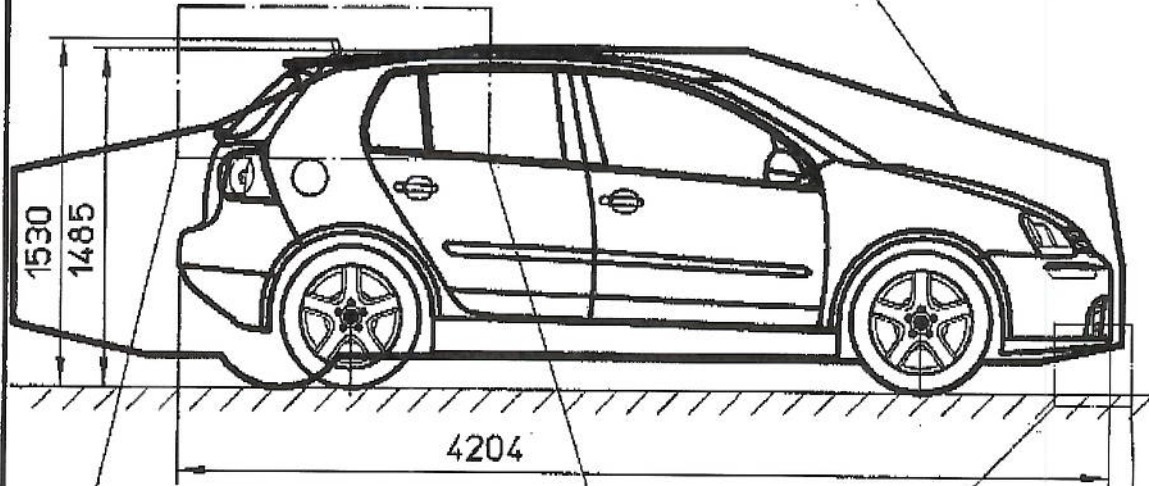
Bei Einzelanlagen oder Reihenanlagen mit Zwischenwänden ist durch das erhöhte Risiko grundsätzlich eine Überprüfung durch unseren Servicetechniker erforderlich.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Telefon 07044 / 46 101 oder per Fax 07044 / 46 199 oder e-Mail an info@pgs-service.de - wir stehen Ihnen gern zur Verfügung.

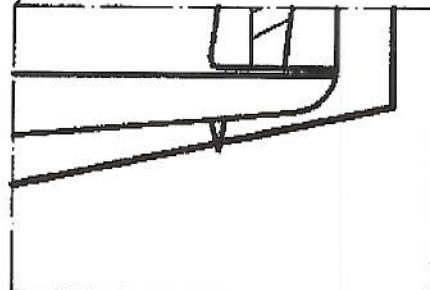
Mit freundlichen Grüßen
PGS Parking- und Garagen-Service GmbH

i. A.

maximale Außenkontur der abzustellenden Fahrzeuge



Ausschnitt Heckbereich



Ausschnitt Frontbereich

Maße in mm

					Zzeichnung unterliegt nicht dem Änderungsdienst	Allgemeintoleranz ISO 2768-mK Form- und Lagetolerierung ISO 1101 Oberflächenangaben ISO 1302 Ra - Reihe 2
					WOHR	
					Olto Wöhr GmbH Auto-Parksysteme Oigrabenstraße 14 D-71292 Fritztzell Fon +49 (0)7044/46-0	
dl	25.11.03	Zeichnung überarbeitet	a	2988		Gewicht in kg :
Name	Datum	Änderung	V	Ä.Nr.		

			Maßstab	Golf V im Lichtraumprofil	021-0022a04
mj	17.08.07	Genehmigt	1:28,57:1		
bd	10.11.03	Erstellt	()		
Name	Datum				Blatt 1 von 1

Garagennutzungsordnung Studentenwohnanlage Wöhrd K11

Im Bereich der gesamten Garagenanlage gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Garagenanlage sowie alle Zufahrten dürfen nur mit Personenkraftwagen befahren werden. Die Geschwindigkeit ist im Bereich der Garagenanlage und aller Zufahrten begrenzt auf 10 km/h.

Rauchen, Feuer und offenes Licht sind im Bereich der Garagenanlage verboten, ebenfalls das Lagern von feuerähnlichen Stoffen.

Außer den Kraftfahrzeugen dürfen in der Garagenanlage keine anderen Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Reparaturen, Reinigungen und Wasserwäschen von Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen sind in der gesamten Garagenanlage untersagt.

Wird ein Abstellplatz durch austretendes Öl, Gefrierschutzmittel, Bremsflüssigkeit oder dergleichen verschmutzt, ist durch geeignete Maßnahmen des Nutzungsberechtigten die Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen. Dies insbesondere dann, wenn sich Flüssigkeitslachen gebildet haben. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Garagenanlage ist nur nach Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages mit dem Vermieter erlaubt.

Die Tiefgarage verbindet das Mietshaus Nord mit dem Mietshaus Süd. Die Gemeinschaftsräume, insbesondere der Wasch- und Trockenraum, befinden sich im Haus Nord. Den Mietern des Hauses Süd ist es gestattet, die Tiefgarage zwecks der Erreichung der Gemeinschaftsräume zu durchqueren.

Die Gäste der Mieter haben für ihre Kraftfahrzeuge keinen Anspruch auf einen Parkplatz in der zu den Häusern Nord und Süd gehörenden Tiefgarage. Die nicht als Parkflächen ausgewiesenen Flächen dürfen zum Parken nicht benutzt werden. Bei Verstößen ist der Vermieter berechtigt, diese Fahrzeuge abschleppen zu lassen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der jeweiligen Mietverträge für die Tiefgaragenstellplätze verwiesen.

Außerdem gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung über den Betrieb von Garagen.